

153 Ns 115/19

537 Ds 856/18

981 Js 1567/18

Rechtskräftig am 14.03.2020

Köln, den

20.04.2020

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



# LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Strafsache

gegen

██

██

██

w e g e n

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

hat die 3. kleine Strafkammer des Landgerichts Köln

aufgrund der Hauptverhandlung vom 06.03.2020

an der teilgenommen haben:

Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]

als Vorsitzender,

[REDACTED] und

[REDACTED]  
als Schöffen

Staatsanwältin [REDACTED]

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Veit Strittmatter, Köln,

als Verteidiger,

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 06.03.2020

für **R e c h t** erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 17.09.2019 (537 Cs 856/18) wird aufgehoben.  
Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der  
Staatskasse zur Last.

## Gründe

### I.

Das Amtsgericht Köln hat am 20.12.2018 einen Strafbefehl erlassen, mit dem dem Angeklagten Folgendes zur Last gelegt wurde:

Am 05.05.2018 gegen 21 Uhr begaben sich die uniformierten Polizeibeamten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in die Arminiusstraße 50679 in Köln, da von dort Randalierer gemeldet wurden. Vor Ort kam es zu lautstarken Diskussionen mit einer alkoholisierten Dritten Person. Der Angeklagte habe begonnen, die Diskussionen mit seinem Smartphone zu filmen, wodurch sich die dritte Person in ihrem Verhalten bestärkt gefühlt habe. Der Angeklagte sei durch die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] gebeten worden, das Filmen zu unterlassen. Ihm sei ein Platzverweis erteilt worden, da er die polizeiliche Maßnahme gestört habe. Diese Aufforderung habe er ignoriert. Stattdessen habe er sich etwa 1,5 Meter hinter die Beamten gestellt und weiter gefilmt. Aus Eigensicherungsgründen habe er aus dem unmittelbaren Einwirkungskreis entfernt werden und das Mobiltelefon beschlagnahmt werden sollen. Einer mündlichen Aufforderung zur Herausgabe sei er nicht nachgekommen. Als der Beamte [REDACTED] nach dem Mobiltelefon gegriffen habe, habe der Angeklagte dessen Handgelenk festgehalten. Anschließend habe er mit dem linken Arm den Beamten vor die Brust gestoßen. Daher sei er von den Beamten [REDACTED] und [REDACTED] zu Boden gebracht worden. Gegen die anschließende Fesselung habe er sich gesperrt, indem er seinen Oberkörper angespannt und die Arme vor der Brust verschränkt habe. Nachdem die Beamten seine Arme ergriffen hatten, habe er diese angespannt, um eine Fesselung zu verhindern.

Am 09.01.2019 ist ein Einspruch des Angeklagten gegen den Strafbefehl beim Amtsgericht Köln eingegangen. Aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.09.2019 hat das Amtsgericht Köln den Angeklagten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 50,00 EUR verurteilt. Durch Fax seines Verteidigers vom 24.09.2019, am selben Tag bei Gericht eingegangen, hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

## II.

Die erneute Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 05.05.2018 gegen 21 Uhr begaben sich zunächst die uniformierten Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] in die Arminiusstraße 50679 in Köln, da von dort Randalierer gemeldet wurden. Dort trafen sie den Angeklagten und seine beiden Freunde [REDACTED] und [REDACTED] an, die vom Erscheinungsbild her der Beschreibung der Randalierer entsprachen. Ob es sich bei den dreien um die gesuchten Randalierer handelte, konnte abschließend nicht festgestellt werden. Der stark alkoholisierte [REDACTED] aute sich aggressiv vor den Polizeibeamten auf und begann lautstark mit diesen zu diskutieren, diese auch zu beleidigen. Der Zeuge [REDACTED] versuchte, den [REDACTED] zu beruhigen. Der Angeklagtem, der sich nicht aggressiv verhielt, begann, den Polizeieinsatz mit seinem Mobiltelefon zu filmen. Die Beamten riefen Verstärkung hinzu. Im weiteren Verlauf trafen die Beamten [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] ein. Der Angeklagte filmte etwa sieben Minuten lang mit seinem Mobiltelefon. Zu Beginn der Aufnahme teilte ihm einer der Beamten mit, dass er das Mobiltelefon nachher herausgeben müsse, da es sich um ein Beweismittel handle. Der Angeklagte erwiderte, er könne den Film übersenden, das Mobiltelefon gedenke er zu behalten.

Nach einigen Minuten begann der [REDACTED] sich von dem Ort des Geschehens zu entfernen, wobei er in die Richtung des Angeklagten ging. Er wurde von Polizeibeamten gestellt und fixiert. Der Angeklagte machte keine Anstalten, sich auf den [REDACTED] zuzubewegen oder einzugreifen. Der PK [REDACTED] stellte sich vor den Angeklagten, um ihn vom [REDACTED] abzuschirmen. Er forderte den Angeklagten auf, sein Mobiltelefon herauszugeben, was dieser ablehnte. Sodann ergriff der Zeuge [REDACTED] ohne weitere Vorwarnung das Mobiltelefon, um es dem Angeklagten zu entwenden. Dieser hielt das Mobiltelefon fest und machte eine schiebende Bewegung mit dem Arm oder der Schulter in Richtung des PK [REDACTED] um diesen abzuwehren, ohne dass jedoch ein Stoß oder Schlag feststellbar gewesen wäre. Daraufhin wurde der Angeklagte von mehreren Beamten zu Boden gebracht und fixiert. Es war nicht feststellbar, dass er sich gegen die Fixierung gewehrt hätte.

### III.

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten und den nach Maßgabe des Hauptverhandlungsprotokolls erhobenen Beweisen.

Insbesondere kann aufgrund des In Augenschein genommenen Videos ausgeschlossen werden, dass nach der mündlich angeordneten Beschlagnahme des Mobiltelefons und vor der Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Herausgabe desselben eine Androhung des Zwangs ausgesprochen worden wäre.

Weiter konnte keine zweite Widerstandshandlung bei der Fixierung festgestellt werden. Diese konnte von keinem der Zeugen im Einzelnen beschrieben werden. Der Zeuge [REDACTED] der nach seinen Bekundungen die Handfesseln angelegt hatte, hat zunächst ausgesagt, es habe keinen Widerstand bei der Festnahme gegeben, erst auf Vorhalt des Anzeigentextes hin hat er sich dann korrigiert, der Angeklagte habe sich schon gesperrt.

### IV.

Der Freispruch beruht auf rechtlichen und tatsächlichen Gründen.

Die Widerstandshandlung bei der Entwendung des Mobiltelefons ist nach § 113 Abs. 3 StGB nicht nach § 113 StGB strafbar. Die Diensthandlung war nicht rechtmäßig, da mit der Androhung der Zwangsanwendung eine wesentliche Förmlichkeit unterlassen wurde (vgl. zur Wesentlichkeit der Androhung unmittelbaren Zwangs u.a. OLG Dresden, NJW 2001, 364). Für die Androhung wäre auch ausreichend Zeit gewesen, da der Angeklagte keine Anstalten machte, sich der Beschlagnahme zu entziehen oder die Aufnahme zu vernichten.

Die zweite Widerstandshandlung war nicht feststellbar.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Dr. [REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]  
[REDACTED], Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



537 Cs 856/18  
981 Js 1567/18



**Amtsgericht Köln**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen

████████████████████  
████████████████████  
████████████████████  
████████████████████ 5 ██████████

Verteidiger: Rechtsanwalt Veit Strittmatter,  
Dürener Straße 270, 50935 Köln

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Köln  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 17.09.2019,  
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht ██████████  
als Richterin

Oberamtsanwältin ████████  
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Köln

Rechtsanwalt Strittmatter aus Köln

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte Walter

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 50,00 EUR verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften: §§ 113 Abs. 1 StGB, 465 StPO

**Gründe:**

17. Okt. 2019

I.

Der am [REDACTED] geborene Angeklagte ist ledig und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung Vater eines 2 Monate alten Sohnes, der im gemeinsamen Haushalt des Angeklagten und seiner Lebensgefährtin lebt. Der Angeklagte ist von Beruf Elektromonteur und verfügt aus dieser Tätigkeit über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 2.500,00 EUR.

Er ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Die Hauptverhandlung hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Am 05.05.2018 gegen 21:00 Uhr erhielten zunächst die Polizeibeamten [REDACTED] und [REDACTED] später dann auch mehrere weitere Polizeibeamte, darunter die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] einen Einsatz wegen Sachbeschädigung durch Randalierer. Eine Gruppe von drei Personen sollte in der Nähe des späteren Tatortes Autospiegel abgetreten haben. Der Angeklagte sowie seine beiden Begleiter, namentlich der Zeuge [REDACTED] sowie der gesondert verfolgte [REDACTED] wurden durch die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] in der Arminiusstraße in Köln angehalten und kontrolliert, weil insbesondere der gesondert verfolgte [REDACTED] optisch der Beschreibung eines der Randalierer entsprach. Während die Beamten die Personalien der Personengruppe aufnahm, verhielt sich insbesondere der

gesondert verfolgte [REDACTED] der deutlich alkoholisiert war, gegenüber den Polizeibeamten verbal aggressiv, laut, ausfallend und beleidigend. Aus diesem Grunde forderten die Beamten [REDACTED] und [REDACTED] Verstärkung durch weitere Einsatzkräfte an. Auf Aufforderung seiner Begleiter, begann der Angeklagte, den Einsatz während einer Dauer von ca. 7 Minuten mit seinem Smartphone zu filmen. Während dieser Zeit verhielt sich der gesondert verfolgte [REDACTED] – möglicherweise bestärkt durch die Filmaufnahmen – durchgängig den eingesetzten Polizeibeamten gegenüber verbal aggressiv, beleidigte diese und versuchte teilweise, zu den Beamten zu gelangen. Hiervon wurde der gesondert Verfolgte jedoch durch den Zeugen [REDACTED] der auch im Übrigen versuchte, beruhigend auf ihn einzuwirken, erfolgreich abgehalten. Durch den Beamten [REDACTED] wurde der Angeklagte kurz nach dem Beginn der Filmaufnahmen aufgefordert, das filmen zu unterlassen, was der Angeklagte mit einem: „Ich darf doch aufnehmen, oder? Oder ist das verboten?“ beantwortete und das filmen fortsetzte. Nach ca. viereinhalb Minuten wurde der Angeklagte durch den zwischenzeitlich eingetroffenen Zeugen [REDACTED] darauf hingewiesen, dass die Aufnahmen und sein Handy zu Beweis Zwecken sicher gestellt werden können, wenn er den Einsatz filmt. Dies beantwortete der Angeklagte dahingehend, dass man die Aufnahmen gerne haben könne. Sein Handy bekämen die Beamten dagegen nicht.

Kurz danach traf ein weiteres Einsatzmittel mit weiteren Polizeibeamten, darunter die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] am Einsatzort ein. Nachdem der Zeuge [REDACTED] von dem Zeugen [REDACTED] für ein Gespräch beiseite genommen worden war, versuchte der gesondert verfolgte Herrmann, sich fußläufig von den Polizeibeamten in Richtung des Angeklagten zu entfernen. Zunächst versuchte der Zeuge [REDACTED] den gesondert Verfolgten am weiteren Weggehen zu hindern. Als dieser sich jedoch an dem Zeugen [REDACTED] gewaltsam vorbei zu drängen versuchte, wurde er durch den Zeugen [REDACTED] sowie zwei weitere Beamte, darunter der Zeuge [REDACTED] gegen die Wand gedrückt. Während noch zwei weitere Polizeibeamte, darunter der Zeuge [REDACTED] hinzukamen, befand sich der Angeklagte unmittelbar hinter den Beamten und dem gesondert verfolgte Herrmann und filmte weiter den Einsatz. Nachdem er von dem Zeugen [REDACTED] und einem weiteren Beamten einige Meter abgedrängt worden war, forderte der Zeuge [REDACTED] den Angeklagten mit den Worten: „Geben Sie mal das Handy her!“ auf, ihm das Handy auszuhändigen. Der Angeklagte verweigerte dies. Als der Zeuge [REDACTED] nach dem Handy des Angeklagten griff, versuchte dieser, den Arm des Zeugen [REDACTED] zu greifen und den Zeugen weg zu schubsen. Daraufhin wurde der Angeklagte von dem Zeugen [REDACTED] sowie mindestens einem weiteren Beamten zu Boden gebracht, wo er fixiert werden sollte. Am Boden liegend wehrte der Angeklagte sich gegen die Fixierung, indem er strampelte, sich sperrte und sich auf seine eigenen Arme legte, damit diese von den Beamten nicht ergriffen werden können. Schließlich wurden der Angeklagte und der gesondert verfolgte [REDACTED]

jeweils in einen Streifenwagen verbracht und dem Polizeigewahrsamssdienst in Köln Kalk zugeführt, wo sie bis zum nächsten Morgen verbleiben mussten. Ein dort durchgeführter freiwilliger Atemalkoholtest ergab bei dem Angeklagten einen Wert von 1,3 Promille. Das Handy des Angeklagten wurde sichergestellt. Am 08.05.2019 wurde dem Angeklagten das Handy wieder ausgehändigt, nachdem das in Rede stehende Video durch die Polizei gespeichert wurde.

### III.

Diese Feststellungen beruhen auf der Inaugenscheinnahme des Videos Bl. 13 d.A. sowie auf den glaubhaften Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]

#### 1.

Der Angeklagte hat sich zunächst schweigend verteidigt und sich am Ende der Beweisaufnahme dahingehend eingelassen, dass er nicht aggressiv, sondern allenfalls etwas aufgebracht gewesen sei. Was man ihm vorwerfe, stimme nicht. Er habe niemanden gestoßen. Er habe seine zweite Hand hinzugenommen, um sein Handy noch fester zu halten. Man habe ihm gesagt, er solle das Handy hergeben. Zwischen der Aufforderung und dem Ergreifen des Handys habe allenfalls 1 Sekunde gelegen. Eine Rangelei habe es nicht gegeben. Er habe sich nicht gewehrt. Allenfalls aus Reflex habe er sich kurz gesperrt, als man versucht habe, ihm die Hände zu verdrehen.

#### 2.

Auf dem in Augenschein genommenen Video, Bl. 13 d.A., ist zu sehen, dass der Angeklagte - der das Handy in der Hand hält und filmt und daher selbst auf der Aufnahme nicht zu sehen ist - und seine Begleiter, der Zeuge [REDACTED] sowie der gesondert verfolgte [REDACTED] zunächst einem männlichen Polizeibeamten, dem Zeugen [REDACTED] und einer weiblichen Polizeibeamtin gegenüberstehen. Der gesondert verfolgte [REDACTED] fordert den Angeklagten auf, alles aufzunehmen, vom Anfang bis zum Ende. Im weiteren Verlauf des Videos, welches insgesamt eine Dauer von 7 Minuten und 8 Sekunden hat, ist zu sehen, dass zunächst ein zweites Einsatzmittel mit zwei weiteren männlichen Polizeibeamten und sodann ein drittes Einsatzmittel mit drei weiteren männlichen Polizeibeamten an der Einsatzörtlichkeit auftauchen. Die ersten 6 Minuten und 48 Sekunden des Videos ist wiederholt zu sehen und zu hören, dass der gesondert verfolgte [REDACTED] gegenüber den

eingesetzten Polizeibeamten verbal aggressiv auftritt und diese wiederholt beleidigt. Versuche, sich den Beamten zu nähern, werden durch den Zeugen [REDACTED] der die ganze Zeit auch verbal deeskalierend auf den gesondert verfolgten [REDACTED] einwirkt, unterbunden. Nach ca. 26 Sekunden der Aufnahme wird der Angeklagte - vermutlich durch den Zeugen [REDACTED] der in diesem Moment jedoch nicht im Bild zu sehen ist - aufgefordert, das filmen zu unterlassen. Daraufhin ist die Stimme des Angeklagten mit den Worten „Ich darf doch aufnehmen, oder? Oder ist das verboten?“ zu hören. Eine Erwiderung des Polizeibeamten ist nicht zu hören und der Angeklagte setzt die Aufnahmen fort. Ab Minute 4 und 32 Sekunden ist zu sehen, dass sich der Zeuge [REDACTED] an den filmenden Angeklagten wendet und diesen darauf hinweist, dass die von ihm gefertigten Aufnahmen als Beweismittel für das Strafverfahren in Betracht kommen und deshalb später sein Handy sichergestellt werden könne. Dann ist zu hören, dass der Angeklagte erwidert, dass die Polizei „das“ gerne haben könne, wenn sie es als Beweismittel brauche, dass sein Handy dafür nicht nötig sei und die Beamten sein Handy nicht bekommen würden. Kurz danach ist zu sehen, dass der Zeuge [REDACTED] von dem Zeugen [REDACTED] für ein Gespräch beiseite genommen und von dem gesondert verfolgten [REDACTED] entfernt wird. Dabei verschwinden der Zeuge [REDACTED] und der Zeuge [REDACTED] hinter einer Häuserecke und sind im Bild nicht mehr zu sehen. Der Angeklagte filmt das Geschehen zu diesem Zeitpunkt aus einigen Metern Entfernung. Im selben Moment, bei 6 Minuten und 50 Sekunden der Aufnahme, ist zu sehen, dass sich der gesondert verfolgte [REDACTED] in Bewegung setzt und in Richtung des filmenden Angeklagten geht und dass der Zeuge [REDACTED] der vor dem gesondert verfolgten [REDACTED] steht, diesen am Weitergehen zu hindern versucht, indem er sich ihm mit seitlich ausgestrecktem Arm in den Weg stellt. Weiter ist zu sehen, dass der gesondert verfolgte [REDACTED] weitergeht und versucht, sich an dem Zeugen [REDACTED] vorbei zu drängen, bzw. diesen mehrere Schritte vor sich her schiebt. Sodann ist zu sehen, dass zwei weitere Beamte, der Zeuge [REDACTED] und ein dritter Beamter, dem Zeugen [REDACTED] zu Hilfe eilen und mit diesem gemeinsam den gesondert verfolgten [REDACTED] mit dem Gesicht zur Wand gegen die Wand drängen und ihn dort festhalten und die Hände auf den Rücken drehen, wobei sich die an dieser Situation Beteiligten, also der gesondert verfolgte [REDACTED] und die drei Polizisten, auf den nach wie vor filmenden Angeklagten zubewegen und schließlich in sehr kurzer Distanz vor dem Angeklagten zum Stehen kommen. Während der Angeklagte aus unmittelbarer Nähe weiterfilmt, ist bei Minute 6 und 56 Sekunden zu sehen, dass zwei weitere Polizeibeamte hinzukommen. Bei einem von beiden handelt es sich um den Zeugen [REDACTED]. Sodann sind die Worte „hier hinter dir“ zu hören und dann ist zu sehen, dass ein Beamter, von dem allein der Oberkörper im Bild ist, auf den Angeklagten zugeht, woraufhin dieser einige Schritte zurückgeht. Sodann taucht der Zeuge [REDACTED] im Bild auf und sagt zu dem Angeklagten „Geben Sie mal das Handy her!“. Danach ist zu hören, dass der Angeklagte fragt: „Wieso?“. Unmittelbar danach, nach insgesamt 07

Minuten und 08 Sekunden bricht die Aufnahme ab.

3.

Der Zeuge ■■■■■ hat bekundet, der Angeklagte habe angefangen zu filmen, weil er und seine Begleiter während der Personenkontrolle durch die Polizei mehrfach stark provoziert worden seien. Er selbst habe den Eindruck gehabt, dass eine weibliche Polizistin den gesondert verfolgten ■■■■■ bewusst provoziert habe, damit sie ihn mitnehmen können. Bevor der Angeklagte angefangen habe zu filmen, habe der Einsatz bereits einige Zeit andauert. Nachdem der Angeklagte angefangen habe zu filmen, hätten die Provokationen durch die Polizei merklich nachgelassen. Ob dem Angeklagten gesagt worden sei, dass er nicht filmen solle, wisse er nicht. Auch wisse er nicht, ob der Angeklagte sich gewehrt habe, als er das Handy herausgeben sollte. Er selbst habe dies jedenfalls nicht beobachtet. Er habe nur gesehen, wie zunächst der gesondert verfolgte ■■■■■ festgenommen wurde und dann mehrere Beamte den Angeklagten zu Boden geworfen hätten. Dies sei für ihn überraschend gewesen, weil der Angeklagte sich aus dem Geschehen eigentlich raus gehalten habe. Er habe an der Seite gestanden und gefilmt.

4.

Der Zeuge ■■■■■ hat bekundet, er und seine Kollegin seien als erstes Einsatzmittel vor Ort gewesen. Es habe einen Einsatz gegeben, weil in der Nähe eine Gruppe von drei Personen randaliert und einer von ihnen Autospiegel abgetreten haben soll. Es habe eine sehr genaue Personenbeschreibung desjenigen, der die Spiegel abgetreten haben soll, vorgelegen. Der gesondert verfolgte ■■■■■ habe dem entsprochen. Daher habe man die Gruppe des Angeklagten angesprochen. Derjenige, der die Spiegel abgetreten habe, sei sehr aggressiv gewesen. Der Zeuge ■■■■■ habe ihn beruhigt. Man habe die Personalien feststellen wollen. Als sie die Personalien des Haupttäters der Sachbeschädigung hätten feststellen wollen, seien er und seine Kollegin vor allem von dem Angeklagten bedrängt und gestört worden. Aus diesem Grunde habe er den Angeklagten weggeschickt. Man habe ihm gesagt, er solle weitergehen und ihm angedroht, ihn ansonsten in Gewahrsam zu nehmen. Sowohl durch den Angeklagten als auch durch den gesondert verfolgten ■■■■■ sei hohes Gewaltpotenzial zu verspüren gewesen. Deshalb habe man Unterstützung angefordert. Dann habe der Angeklagte begonnen zu filmen. Er habe dem Angeklagten das zunächst untersagt und ihm gesagt, dass er das Handy abgenommen bekommen könne. Dann habe der Angeklagte etwas abseits gestanden. Danach seien weitere Kollegen dazugekommen. Der Angeklagte habe die ganze Zeit gefilmt. Er sei mehrfach aufgefordert worden, das filmen zu

unterlassen. Der Angeklagte sei auf den Zeugen ■■■■ zugegangen, als der gesondert verfolgte ■■■■ gefesselt werden sollte und dann habe es eine Auseinandersetzung gegeben. Dem Angeklagten habe das Handy abgenommen werden sollen. Dabei habe es ein Gerangel gegeben. Er habe wahrgenommen, dass der Kollege ■■■■ eine Rückwärtsbewegung gemacht habe, als ob er etwas ausweichen wolle. Warum, habe er nicht gesehen. Auch habe er gesehen, dass der Angeklagte den Arm des Zeugen ■■■■ packen wollen. Er selbst habe geholfen, den Angeklagten zu Boden zu bringen und zu fixieren. Am Boden liegend habe der Angeklagte gestrampelt und versucht, aus dem Griff der Beamten heraus zu kommen. Dann habe man den Angeklagten in den Polizeigewahrsamsdienst verbracht. Während der Fahrt dorthin habe er herumgeschrien und sei aggressiv gewesen. Er sei in Gewahrsam genommen worden, um zu vermeiden, dass er weitere Straftaten begeht.

5.

Der Zeuge ■■■■ hat bekundet, dass er und seine Kollegen als zweites oder drittes Einsatzmittel zur Unterstützung gerufen worden seien. Als sie angekommen seien, seien schon mehrere Kollegen dagewesen. Der Angeklagte habe etwas abseits gestanden und gefilmt. Er sei mehrfach aufgefordert worden, nicht zu filmen. Der Bekannte des Angeklagten habe an der Wand gestanden. Als der Angeklagte näher gekommen sei habe er ihn aus eigenen Sicherheitsgründen aufgefordert Abstand zu halten. Dies habe der Angeklagte weiter gefilmt und er, der Zeuge habe, habe sich dazwischen gestellt. Der Arm des Angeklagten sei ausgestreckt gewesen und er habe gefilmt. Er habe dem Angeklagten gesagt, dass er aufhören solle zu filmen. Dieser habe so nah dran gestanden, das auf dem Video auch die Gespräche zwischen dem Kollegen ■■■■ und dem Herrn an der Wand darauf gewesen wären er habe dem Angeklagten gesagt das er ihm das Handy wegnehmen werde wenn dieser nicht aufhören würde zu filmen. Der Angeklagte habe jedoch nicht aufgehört zu filmen. Weil er das Handy die ganze Zeit weiter dahin gehalten habe, habe er nach dem Handy gegriffen, um es zu beschlagnahmen. Der Angeklagte habe nach seinem Arm gegriffen und ihn mit seinem anderen freien Arm gegen die Brust gestoßen. Es seien zwei weitere Kollegen dazugekommen und der Angeklagte sei zu Boden gebracht worden. Am Boden liegend habe der Angeklagte sich weiter gewehrt. Er habe sich gesperrt und sich auf seine Arme gelegt. Irgendwann habe der Angeklagte im Streifenwagen gesessen und sei ins Gewahrsam gebracht worden. Er und seine Kollegen hätten gedacht, dass der Angeklagte mit seinem Verhalten auch andere Personen angehen würde und sich ein paar Stunden beruhigen sollte.

6.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass er und seine Kollegen als drittes Einsatzmittel vor Ort gewesen sein. Der Angeklagte habe die Situation gefilmt. Der Hauptaggressor habe versucht, sich der Kontrolle zu entziehen und weg zu gehen. Darauf hätten sie ihn gegen die Wand gedrückt. Der Angeklagte sei von den Kollegen zu Boden gebracht worden. Über seine Schulter habe gesehen, dass der Angeklagte Bewegung auf sie zugemacht habe, als sie mit dem Hauptaggressor an der Wand gestanden hätten. Er habe einen ausgestreckten Arm mit einem Mobiltelefon wahrgenommen. Aus dem Blickfeld habe er gesehen, dass es eine Rangelerei gegeben habe mit mehreren Kollegen. Wie diese zustande gekommen sei, könne er nicht sagen. Der Angeklagte habe dann am Boden gelegen und sei mitgenommen worden. Warum, wisse er nicht genau.

7.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, er sei im zweiten Einsatzmittel für den in Rede stehenden Einsatz gewesen. Der Angeklagte habe gefilmt und immer wieder die Nähe des gesondert verfolgten [REDACTED] gesucht. Als ein Beamter dem Angeklagten das Handy habe wegnehmen wollen, habe der Angeklagte den Beamten weg gestoßen. Es habe dann eine Rangelerei gegeben. Dabei habe er, der Zeuge, daneben gestanden. Dann sei der Angeklagte zu Boden gebracht worden und dann - zur Durchsetzung eines Platzverweises, der im vorher erteilt worden sei - in den Polizeigewahrsamsdienst verbracht worden.

8.

Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass er mit dem Kollegen und Zeugen [REDACTED] im Verlauf des Einsatzes dazugekommen sei. Der Angeklagte habe durch sein Verhalten dazu beigetragen, dass der gesondert verfolgte [REDACTED] immer wieder hochgekocht sei. Er selbst habe sich mit dem Zeugen [REDACTED] unterhalten wollen. Er meine, dass er ihm habe sagen wollen, dass der gesondert verfolgte [REDACTED] mit ihnen kommen müsse. Er sei auch der Meinung, dass dem Angeklagten mehrfach gesagt worden sei, dass er nicht filmen solle. Er könne nichts dazu sagen, wie es zu der Beschlagnahme des Handys gekommen sei. Auch an die weiteren Details seiner eigenen Beteiligung könne sich nicht erinnern.

9.

Aufgrund dieser Beweismittel ist das Gericht davon überzeugt, dass der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.

Der Angeklagte hat selbst eingeräumt, dass er aufgebracht gewesen sei und sich möglicherweise aus Reflex kurz gegen die Fixierung gewehrt habe. Soweit er weiterhin behauptet hat, sonst nichts getan und vor allem niemanden gestoßen zu haben, hält das Gericht dies für eine Schutzbehauptung.

Die Aussage des Zeugen [REDACTED] war insoweit unergiebig. Der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, keine entsprechenden Handlungen des Angeklagten wahrgenommen zu haben. Allerdings konnte er auch nicht positiv bestätigen, dass es keinerlei Widerstandshandlungen des Angeklagten gegeben habe. Dies dürfte daran liegen, dass der Zeuge [REDACTED] mit dem Zeugen [REDACTED] - der ebenfalls nichts zur Aufklärung der angeklagten Tat beitragen konnte - um eine Häuserecke verschwunden war, als der - nur wenige Sekunden dauernde - Tumult, ausgelöst durch den Versuch des gesondert Verfolgten, sich zu entfernen, begann. Dagegen hat der Zeuge [REDACTED] bekundet, zumindest wahrgenommen zu haben, dass es zwischen dem Angeklagten und mehreren Polizeibeamten eine Rangelie gegeben habe, ohne dies jedoch näher konkretisieren zu können, weil er selbst mit der Fixierung des gesondert verfolgten Hermann beschäftigt gewesen sei. Auch der Zeuge [REDACTED] hat bekundet, dass er beobachten konnte, dass es eine Rangelie gegeben habe, nachdem der Angeklagte einen Polizeibeamten weggestoßen habe, als dieser ihm das Handy abnehmen wollte. Der Zeuge [REDACTED] hat ebenfalls bekundet, dass es ein Gerangel gegeben habe, als dem Angeklagten das Handy weggenommen werden sollte, wobei der Zeuge bekundet hat, nur eine ausweichende Rückwärtsbewegung des Zeugen [REDACTED] gesehen zu haben. Die positive Wahrnehmung eines Stoßes hat der Zeuge dagegen nicht bekundet. Der Zeuge [REDACTED] wiederum hat bekundet, der Angeklagte habe nach seinem Arm gegriffen und ihn mit seinem anderen freien Arm gegen die Brust gestoßen. Die beiden an der Fixierung des Angeklagten beteiligten Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben weiterhin beide bekundet, dass der Angeklagte sich bei der sich anschließenden Fixierung am Boden stark gewehrt habe, indem er gestrampelt, sich gesperrt habe und sich auf seine Arme gelegt habe.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben klar und stringent ausgesagt und auf das Gericht einen gewissenhaften Eindruck gemacht. Sie haben, jeder für sich, den Sachverhalt so geschildert, dass das Gericht keinen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben hat, zumal für sie als Polizeibeamte, denen hoheitliche Befugnisse übertragen sind, keinerlei Veranlassung bestand, den wahrgenommenen Sachverhalt wahrheitswidrig zu schildern. Es war auch nicht zu erkennen, dass die Zeugen einen besonderen Belastungseifer an den Tag gelegt hätten. Das Gegenteil war der Fall, die drei Zeugen haben jeweils eingeräumt, wenn sie zu bestimmten

Teilen des Geschehens bzw. Teilen der Vorwürfe aus eigener Wahrnehmung nichts sagen konnten. Lediglich die Aussage des Zeugen ■■■■■ war durch einen gewissen Belastungseifer geprägt und jedenfalls teilweise mit dem auf dem Video sichtbaren Geschehensablauf nicht in Einklang zu bringen. Der Zeuge war erkennbar bemüht, sich selbst und sein eigenes Verhalten in einem möglichst positiven Licht darzustellen, so dass seine Aussage für sich allein genommen als Beweismittel für eine Verurteilung nicht ausgereicht hätte. In den wesentlichen relevanten Punkten stimmte jedoch auch die Aussage des Zeugen ■■■■■ mit den Angaben der übrigen Zeugen ■■■■■ und ■■■■■ überein, bzw. war mit diesen in Einklang zu bringen. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Zeugen im Vorfeld zu dem Termin im Hinblick auf ihre Aussagen untereinander abgesprochen hätten. Dies ist schon daraus zu folgern, dass die einzelnen Zeugen bei ihrer Vernehmung schon nicht mehr genau erinnerten, welche übrigen Kollegen an dem Einsatz überhaupt beteiligt waren. Zum anderen hätte es im Falle einer Absprache nahe gelegen, dass alle Zeugen in allen Punkten eine den Angeklagten belastende Aussage tätigen.

Angesichts der glaubhaften Aussagen der vorgenannten Zeugen folgt das Gericht nicht der Darstellung des Angeklagten, dass er lediglich sein Handy festgehalten habe.

#### IV.

Der Angeklagte hat sich damit eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Der gesetzliche Strafraum des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte sieht Freiheitsstrafe bis zu Jahre 3 oder Geldstrafe vor.

Zu Gunsten des Angeklagten konnte vorliegend berücksichtigt werden, dass er nicht vorbestraft ist. Zudem sprach für den Angeklagten, dass er bei der Tat nicht unerheblich alkoholisiert war und dadurch entsprechend enthemmt gewesen sein dürfte. Weiter wurde zu seinen Gunsten berücksichtigt, dass er unmittelbar nach der Tat eine Nacht im Polizeigewahrsamsdienst verbüßt hat. Schließlich hat das Gericht bei der konkreten Strafzumessung zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass das Verhalten der eingesetzten Polizeibeamten nicht unmaßgeblich zur Eskalation der Situation beigetragen haben dürfte.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände hält das Gericht vorliegend eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

